

Klarstellung für kleinere kommunale Unternehmen beim CSRD-Umsetzungsgesetz

Bürokratischen Aufwand vermeiden

Die Kommunalgesetze der Länder sehen überwiegend vor, dass kommunale Unternehmen ohne Rücksicht auf Größe und Rechtsform grundsätzlich einen Lagebericht wie große Kapitalgesellschaften gem. HGB erstellen müssen. Mit dem CSRD-Umsetzungsgesetz bedeutet das, dass die betroffenen Unternehmen – obwohl sie nicht unter die CSRD-Richtlinie fallen – zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wie große oder börsennotierte Kapitalgesellschaften verpflichtet werden.

Mit dem CSRD-Umsetzungsgesetz ändert der Bundesgesetzgeber den Inhalt einer Norm, auf die die Landesgesetzgeber verweisen. Die Bundesländer haben sich vor etlichen Jahren dazu entschieden, Unternehmen der Länder und der Kommunen zur Lageberichterstattung anzuhalten. Dass diese Verweise nun eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auslösen, war nicht vorhersehbar und ist Zufall. Dies könnte auf Ebene der Landesgesetze korrigiert werden, teilweise gibt es auch entsprechende Bestrebungen. Wegen der Umsetzungsfristen führt dies aber zu Rechts- und Planungsunsicherheit.

Bei der sich abzeichnenden Rechtslage müssten die Unternehmen ab Beginn des Jahres 2025 Daten sammeln für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts. Auch wenn dieser Bericht erst 2026 fällig wird, kann den Unternehmen nicht zugemutet werden, darauf zu vertrauen, dass die maßgeblichen Landesgesetze und auch die gesellschaftsvertraglichen Regelungen rechtzeitig und mit Rückwirkung zum Jahresbeginn 2025 angepasst werden. Ebenso wenig wäre es zweckmäßig, wenn diese Unternehmen nun im Eiltempo die Instrumente zur Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung einführen, sofern das nun überhaupt noch machbar ist, nur um diese dann bei Anpassung des Landesrechts wieder abzuschaffen. Das ist vom Ressourcenaufwand völlig unververtretbar.

Der Bund kann hier durch die Ergänzung von zwei Sätzen in § 289b HGB einen enormen Aufwand bei Bundesländern, Kommunen und Unternehmen vermeiden:

- Die betroffenen Unternehmen hätten bei Unterstützung durch den Bundesgesetzgeber in kurzer Zeit Rechts- und Planungssicherheit im Hinblick auf eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.
- Ein immenser Aufwand durch die Einführung der CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine Unternehmen, die nach der Intention der CSRD-Richtlinie gar nicht in deren Anwendungsbereich fallen sollten, würde vermieden.
- Anders als die bereits vorliegenden landesrechtlichen Regelungen enthält der Vorschlag des Bundesrats eine Vorgabe zur Interpretation der Gesellschaftsverträge der betroffenen Unternehmen. Bei Annahme des Vorschlags könnte für eine vier- bis fünfstelligen Zahl von Unternehmen darauf verzichtet werden, die Gesellschaftsverträge anzupassen: Der Aufwand für Gesellschafterversammlungen, notarielle und rechtsanwaltliche Dienstleistungen und insbesondere die Befassung in tausenden von betroffenen Gemeinderäten würde entfallen.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme einen einfachen Vorschlag gemacht, wie dieses Ergebnis zu vermeiden wäre. Der Bundesgesetzgeber sollte – gerade auch in Bezug auf das Ziel des Bürokratieabbaus – diesen Vorschlag aufgreifen.

Wir bitten Sie daher um Ihre Unterstützung und um Aufnahme des Vorschlags des Bundesrats für eine Ergänzung des § 289b HGB, so wie es die [Empfehlung des Bundesrats](#), Ziffer 6 vorsieht:

„(7) Ist eine Kapitalgesellschaft aufgrund der Beteiligung einer Gebietskörperschaft zur Aufstellung und Prüfung des Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften verpflichtet, so richtet sich die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht nach Absatz 1 für Kleinstkapitalgesellschaften, kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften allein nach dem Gesellschaftsvertrag, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind. Eine Regelung in einem Gesellschaftsvertrag im Sinne von Satz 1, die lediglich die Aufstellung und Prüfung des Lageberichts nach den in Satz 1 genannten Vorschriften vorgibt, begründet keine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht.“